

VAA-Mitgliedsbeitrag als Werbungskosten von Steuer absetzbar

Von der Rechtsberatung über den Rechtsschutz bis zum umfangreichen beruflichen Netzwerk in den VAA-Communitys ist im jährlichen Mitgliedsbeitrag das komplette Servicepaket des Verbandes enthalten. Die Kosten für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 240 Euro für voll zahlende Mitglieder in den alten Bundesländern und 216 Euro in den neuen Bundesländern können dabei von der Steuer abgesetzt werden. Dies gilt sowohl für im Berufsleben stehende Mitglieder als auch für Rentner, die genau wie Berufsanfänger und Ehepartner nur den halben Preis zahlen. In der Kategorie „Werbungskosten“ kann der VAA-Mitgliedsbeitrag als „Beitrag zu einem Berufsverband“ in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden. In der Regel verlangen die Finanzämter keinen gesonderten Beitragsnachweis – ein Kontoauszug genügt. Falls aber ein Auszug im Einzelfall beanstandet werden sollte, stellt der VAA eine offizielle Beitragsbestätigung aus. In diesem Fall können Mitglieder sich per E-Mail an die Mitgliederverwaltung unter verwaltung@vaa.de wenden.

VAA-Praxistipp für Rentner und Pensionäre:

VAA-Mitglieder mit einer alleinigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung können den VAA-Mitgliedsbeitrag im Jahr der Pensionierung als Werbungskosten bei den „Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit“ ansetzen. Danach gelten die Rentenzahlungen als „sonstige Einkünfte“, bei denen der Beitrag ebenfalls steuermindernd angesetzt werden kann. Denn grundsätzlich wird eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro gewährt. Entstehen dann im Zusammenhang mit der Rente noch weitere Werbungskosten – dazu zählen Kosten einer Steuer-, Renten- oder Versicherungsberatung, Kosten einer Rentenbeantragung oder Rechtsberatungs- und Prozesskosten –, wirkt sich der Verbandsbeitrag steuersenkend aus.

Auch bei zusätzlichen Einkünften aus einer Betriebsrente, die unter „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ fallen, kann der Mitgliedsbeitrag als Werbungskosten abgesetzt werden. Gegebenenfalls fällt der Pauschbetrag doppelt an, wenn sowohl Rentenzahlungen als auch Zahlungen aus einer Betriebsrente gegeben sind – der Pauschbetrag ist daher in beiden Fällen zu beachten.